

## Niederschrift

über die 12. Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 30.01.2018 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159)

Beginn der öffentlichen Sitzung : 16:00 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung : 17:56 Uhr

### anwesend sind:

Bauhaus, Dieter  
Baumann, Jan-Theo für Thomas, Gerhard  
Böving, Hans Peter (Vorsitzender)  
Bontrup, Viktor  
Erkens, Hans-Willi für Rienits, Günter  
Frauenlob, Susanne  
Hagmans, Rainer  
Kersten, Georg  
Kersten, Hans-Gerd  
Lomme, Johannes für Hertel, Monika  
Mohn, Theo  
Nabers, Alfred  
Niemers, Adalbert  
Terfehr, Horst  
von Elverfeldt, Max

### entschuldigt sind:

Boland, Dieter  
Hertel, Monika  
Rienits, Günter  
Thomas, Gerhard

### anwesend sind von der Verwaltung:

Dr. Reynders, Hermann  
Bäumen, Thomas  
Keuken, Ruth  
Hermsen, Ralf (als Schriftführer)

### Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. **e-Rad Bahn** 776 /WP14  
Umsetzung der Projektidee "Grenzüberschreitende e-Rad Bahn Kleve – Nijmegen"
2. **Abgrabungen** 775 /WP14  
Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung auf dem Gebiet der Stadt Rees in den Gemarkungen Rees und Esserden; "Abgrabung Reeser Welle"

3. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 – Kevelaer - Anpassung an die Bauleitplanung** 779 /WP14  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (54. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer und Aufstellung des Bebauungsplans Kevelaer Nr. 87 ‚Gewerbegebiet Engelsray‘ im Parallelverfahren)
4. **Mitteilungen**
5. **Anfragen**

### **Nichtöffentliche Sitzung**

6. **Mitteilungen**
7. **Anfragen**

Der Vorsitzende des Beirats, Herr Böving, eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Beirats, die Vertreter der Verwaltung, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Presse.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Auf seine Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Vertreter bei gleichzeitiger Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds als nicht stimmberechtigte Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Die Frage, ob sich ein Beiratsmitglied zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von allen Mitgliedern verneint.

Anschließend wird Herr Lomme, der erstmalig als stellvertretendes Mitglied an einer Beiratssitzung teilnimmt, durch Verlesen und Nachsprechen der Verpflichtungsformel zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben im Naturschutzbeirat verpflichtet.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 776 /WP14

#### **e-Rad Bahn**

Umsetzung der Projektidee "Grenzüberschreitende e-Rad Bahn Kleve – Nijmegen"

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Die geplante e-Rad Bahn verlaufe auf der vorhandenen Bahntrasse zwischen Kleve und Kranenburg im Bereich des ehemaligen zweiten Gleises. Mit dem gemeinsamen Projekt der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg werde das Ziel verfolgt, durch eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs hin zum Radverkehr den Ausstoß von Treibhausgasen zu senken. Mit Hinweis auf den als Anlage beigefügten Regelquerschnitt erläutert Herr Bäumen, dass der Radweg neben der derzeit für den Draisinenbetrieb genutzten Schienenstrecke verlaufen werde. Der Aufwuchs, der sich auf dem noch vorhandenen Schotterbett des ehemaligen zweiten Gleises entwickelt habe, unterliege der landesrechtlichen „Natur auf Zeit“-Regelung. Von dem Vorhaben seien 2 Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans „Reichswald“ und 3 Landschaftsschutzgebiete im

Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve aus dem Jahr 1969 betroffen. Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung werden nicht berührt. Von den im Verlauf der Strecke zu kreuzenden -gesetzlich geschützten- Alleen ergebe sich lediglich in einem Fall das Erfordernis der Fällung eines einzelnen Baumes aus Gründen der Verkehrssicherheit. Herr Bäumen erläutert ferner, dass der zum Vorhaben vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan u. a. Aussagen zu den zu fällenden Bäumen enthalte. Demnach müssten aufgrund der Lage innerhalb des Regelquerschnitts (s. Anlage) mehr als 1.500 Bäume gefällt werden. Ca. 1.000 dieser Bäume haben einen Durchmesser von 11 - 30 cm. Hinzu kommen über 360 stärkere Bäume (31 - 50 cm) und knapp 170 Altbäume (51 cm und mehr). Nach der Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung ergebe sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken ein verbleibendes Defizit von knapp 36.000 Ökopunkten. Diese müssten durch Abbuchungen von Ökokonten oder durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bahntrassenbereichs kompensiert werden. Die untere Naturschutzbehörde bedauere die umfangreichen Fällungen, jedoch habe auch sie dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Herr Bäumen merkt an, dass für die Frage der Zuständigkeit das Ergebnis der UVP-Vorprüfung entscheidend gewesen sei. Da keine UVP-Pflicht bestehe, sei die Stadt Kleve und nicht die Bezirksregierung Verfahrensträgerin. Die untere Naturschutzbehörde könne ihre Bedenken gegen das Vorhaben zurückstellen, wenn die in der Verwaltungsvorlage unter den Punkten 1 bis 10 aufgezählten Auflagen erfüllt würden.

Herr Kersten erkundigt sich, ob es eine Liste zu den Gehölzen mit Angabe der Baumart gebe.

Herr Bäumen bestätigt dies. Es handele sich überwiegend um Pioniergehölze wie Birken, Weiden und Erlen sowie einzelne Eichen.

Herr Mohn fragt, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch dazu beitragen würden, die beschriebene lineare Gehölzstruktur wiederherzustellen.

Herr Bäumen bestätigt, dass die Planung entsprechende Kompensationspflanzungen vorsehe.

Frau Frauenlob spricht die der Presse zu entnehmenden Aussagen zur Einsparung von Treibhausgasen an. Sie wüsste gerne, wie der Wert von 539 t CO<sub>2</sub>-Einsparung/Jahr und die Zahl von knapp 1.000 Radfahrern pro Tag ermittelt worden seien. Da die Seriösität dieser Daten nicht nachvollziehbar sei, könne kein abschließendes Urteil gebildet werden.

Herr Niemers hält es für nicht nachvollziehbar, inwiefern die Maßnahme in ein Gesamtkonzept zur Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs eingebettet sei. Es sei bekannt, dass die Verkehrsverbindungen im öffentlichen Nahverkehr zwischen Bocholt und Kleve sowie zwischen Kleve und Nimwegen verbesserungsbedürftig seien. Vor dem Hintergrund, dass die Frage der Reaktivierung der Bahnstrecke nach wie vor nicht geklärt sei, bleibe unklar, ob die Fällaktion lediglich für das Projekt „e-Rad Bahn“ durchgeführt werde oder ob damit auch Auswirkungen auf die Reaktivierung der Bahnstrecke verbunden seien.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass nicht alle Fragen durch die untere Naturschutzbehörde beantwortet werden könnten. Zum Teil seien diese an den Planungsträger zu richten. Unabhängig davon weise er darauf hin, dass die Planung im Rahmen eines Bundeswettbewerbs bereits einer Prüfung unterzogen und positiv bewertet worden sei. Es könne unterstellt werden, dass auf dieser höher gelagerten Ebene auch grundsätzliche Prüfungen zu Klimaschutzfragen erfolgt seien. Auch könnten keine grundsätzlichen Bedenken im Zusammenhang mit der noch nicht abschließend geklärten Frage der Reaktivierung der Bahnstrecke geäußert werden. Nach Fertigstellung des Vorhabens handele es sich weiterhin um eine gewidmete Bahnstrecke. Die Planung berücksichtige, dass beide Nutzungen künftig nebenei-

inander möglich wären. Aufgrund der raumplanerischen Vorgaben sei die Erhaltung der Schienenanbindung gesichert. Eine Einbettung in weitere Verfahren sei aus seiner Sicht daher nicht erforderlich. Zu berücksichtigen sei auch, dass LEP und RPD erstmals eigene Kapitel zum Thema Radwege enthalten. Nach den raumordnerischen Vorgaben sollen schnelle Radwegverbindungen besonders gefördert werden. Diese Vorgaben seien von der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve mit dem Projekt aufgegriffen worden. Zwar seien Fragen nach einem Gesamtkonzept sicherlich berechtigt, jedoch seien diese nicht an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Herr Dr. Reynders gehe aber auch ohne entsprechende Nachfragen davon aus, dass die beteiligten Kommunen weiterhin das Ziel der Reaktivierung der Bahnstrecke verfolgen.

Herr Mohn erklärt, dass ihm diese Antwort nicht ausreiche. Er wolle konkret wissen, welche Absichten die Stadt Kleve verfolge. Selbst wenn ein Ausgleich aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich sei, sei dieser Aspekt bei der Frage der Zustimmung zu dem Projekt von Bedeutung. Es werde nicht deutlich, wie die Stadt Kleve zur grundsätzlichen Frage der Reaktivierung der Bahnstrecke stehe.

Herr Dr. Reynders entgegnet, dass er nicht für die Stadt Kleve antworten könne, jedoch die grundsätzlichen Aspekte bereits konkret angesprochen und beantwortet worden seien. Die Planung sei so angelegt, dass die verschiedenen Nutzungen nebeneinander möglich sein werden. Die Reaktivierung der Bahnstrecke sei durch die e-Rad-Bahn-Planung in keiner Weise gefährdet. Fragen, die ausschließlich von der Stadt Kleve beantwortet werden können, müssten an anderer Stelle eingebracht werden. Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange sei es, naturschutzfachliche Belange zu prüfen und zu bewerten. Ausschlaggebend sei hierfür die Bewertung des Eingriffs. Vorliegend handele es sich um einen Sachverhalt, der überwiegend nach der landesrechtlichen „Natur auf Zeit“-Regelung zu beurteilen sei. Danach handele es sich aus rechtlicher Sicht um eine anstehende „Pflegemaßnahme“, deren Ausmaß durch die jahrzehntelange unterbliebene Pflege nun ein außergewöhnliches Ausmaß annehmen werde. Vergleichbare Maßnahmen habe es auch schon im Kreis Wesel bei der Wiedernutzbarmachung von z. T. historischen Bahntrassen für den Radverkehr gegeben. Auch wenn die Fällung der Bäume aus naturschutzfachlicher Sicht zu bedauern sei, so müsse die Entscheidung sachlich und auf der Grundlage des geltenden Rechts getroffen werden.

Herr Niemers stellt mit Hinweis auf die Interessen der Bürgerinnen und Bürger die Frage, wer den Schnellradweg nutzen dürfe und wer davon ausgeschlossen sei.

Herr Bäumen antwortet, dass der Weg ausschließlich dem Radverkehr diene. Fußgängern (und damit auch Spaziergängern mit Hunden) sei die Nutzung des Wegs untersagt.

Herr Bontrup merkt an, dass er das Radfahren grundsätzlich positiv bewerte. Er bezweifle jedoch, dass eine zeitversetzte Ausführung der Bahnstreckenreaktivierung ohne gravierende Auswirkungen auf den dann vorhandenen Radweg bleiben könne. Dabei sei vor allem an die zahlreichen Kreuzungsbereiche als Problemschwerpunkte zu denken. Nur durch eine parallele Planung und Ausführung könnten entsprechende Konflikte und Mehrkosten vermieden werden. Daher befürworte er zwar den Bau des Radwegs, jedoch müsse zuvor eine abschließende Entscheidung über die Reaktivierung der Bahn gefallen sein.

Herr Böving teilt die Auffassung des Herrn Bontrup. Aus seiner Sicht fehle es an einem schlüssigen Verkehrsplanungskonzept. So sei beispielsweise nicht klar, ob das Projekt ausschließlich der Achse Kleve-Kranenburg-Nimwegen diene oder ob darüber hinaus auch weitere Vernetzungsmöglichkeiten z. B. mit Bedburg-Hau, Kalkar und Xanten in die Betrachtung einbezogen worden seien. Es bestehe die Pflicht, mit den gewährten Fördergeldern in Millionenhöhe mit Weitblick umzugehen und nicht nur aufgrund einer zugesagten Förderung ein Vorhaben möglichst schnell umzusetzen.

Herr Dr. Reynders merkt an, dass derzeit niemand vorhersehen könne, wann die Frage der Reaktivierung der Bahnstrecke geklärt sein werde. Folge man der Ansicht, dass bis dahin der Radweg nicht gebaut werden dürfe, so handele es sich um die Verhinderung eines Vorhabens. Es würde ein Projekt gestoppt, das bereits gefördert werde. Zwar sei nicht auszuschließen, dass die abschließende Entscheidung über die Reaktivierung tatsächlich erst in einigen Jahren falle, jedoch hänge dies auch damit zusammen, dass viele weitere Beteiligte in den Entscheidungsprozess eingebunden seien. Jetzt aber liege ein konkreter Antrag für eine Planung vor, deren Umsetzung keine anderen Projekte blockieren werde. Möglicherweise könne diese Planung sogar hilfreich sein, andere Projekte anzustoßen. Deswegen könne und müsse auch jetzt entschieden werden.

Herr Hagmans merkt an, dass das Projekt noch aus einem anderen Blickwinkel betrachtet werden sollte. Das Freizeitverhalten der Bevölkerung habe sich in den letzten Jahren gewandelt; der Freizeitdrang sei gestiegen. Er selber könne als positives Beispiel den Ruhrtalradweg nennen, der ebenfalls parallel von einer Bahn -allerdings ausschließlich für touristische Zwecke- begleitet werde. Durch verschiedene Freizeitnutzungen könnten Synergieeffekte zu der erwünschten Nutzung der Strecke durch möglichst viele Menschen beitragen. Wichtig sei, dass der Radweg nicht als „langweilige“ Strecke wahrgenommen werde, sondern ein vielfältiges Freizeitangebot entlang der Strecke das Interesse potentieller Nutzer wecke.

Herr Kersten weist darauf hin, dass es sich vorliegend nicht um die Planung einer touristischen Strecke handele sondern die Nutzung als „Schnellradbahn“ vorgesehen sei. Diese habe den Zweck, den Pendlern zwischen Kleve und Nimwegen -vor allem Arbeitnehmern und Studierenden- eine attraktive Alternativverbindung zwischen Wohn- und Arbeitsort zu bieten. Dazu müsse die Radverbindung in erster Linie ein schnelles Fahren ermöglichen.

Herr Böving bittet um Auskunft, was genau „fledermausfreundliche Leuchtmittel“ seien.

Herr Bäumen erläutert, dass es spezielle Beleuchtungsmittel gäbe, durch die nur wenige Insekten angelockt würden. Dadurch werde vermieden, dass die Fledermäuse sich zu sehr an den Standort der Leuchten als „Futterquelle“ orientieren und ihren Aktionsradius entsprechend einschränken.

Herr Böving fragt, wie man die Nachtigall dazu bringen wolle, ein neues Revier zu akzeptieren.

Herr Bäumen antwortet, dass ein Teilbereich des alten Reviers erhalten bleibe. Dadurch entfalle die Problematik einer Komplettumsiedlung. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen dienen der Erweiterung des verbleibenden, nicht vom Bau der Radbahn betroffenen Bereichs.

Herr Böving erkundigt sich, ob die im Laufe der Zeit von der Landwirtschaft „entfremdeten“, d.h. in Anspruch genommenen Bahntrassenbereiche genau ermittelt worden seien und ob eine entsprechende Größenordnung bekannt sei.

Herr Bäumen teilt mit, dass dies nicht der Fall sei, jedoch die in der Vorlage enthaltene, beispielhafte Abbildung zeige, dass es sich insgesamt um eine relevante Größenordnung handle.

Frau Frauenlob äußert die Befürchtung, dass bei der Umsetzung des Projekts das große Ganze aus den Augen verloren werden könne. Die Einordnung des mit mehreren Millionen Euro geförderten Projekts in einen Gesamtzusammenhang sei aus ihrer Sicht nicht möglich. Da sie sich schlecht informiert fühle, könne sie sich kein fundiertes Urteil bilden.

Herr von Elverfeldt merkt an, dass es Aufgabe des Naturschutzbeirats sei, konkrete landschafts- und artenschutzrechtliche Belange zu behandeln und die Einbeziehung übergeordneter Themenbereiche daher außen vor bleiben sollte.

Herr Böving antwortet, dass er dies nicht so sehe. Beispielsweise ginge es vorliegend u. a. um Fragen, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoß -und damit naturschutzrechtliche Belange- betreffen. Es müsse geklärt sein, wie die entsprechenden Zahlen zustande gekommen sind. Es mache Sinn, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, jedoch müsse ein schlüssiges Gesamtkonzept auf den Weg gebracht werden. Selbst wenn mit dem Projekt ein Wettbewerb um Fördergelder gewonnen worden sei, benötigen die Kommunen einen Anstoß, bei der Verwendung der Fördergelder das verkehrsplanerische Gesamtkonzept nicht aus den Augen zu verlieren.

In der anschließenden Abstimmung folgt der Beirat einstimmig der der Vorlage zu entnehmenden Sichtweise der Verwaltung. Für das Protokoll bittet der Beirat ausdrücklich um Aufnahme des an die Projektträger zu richtenden Hinweises, bei der weiteren Umsetzung des Projekts „über den Tellerrand“ hinauszuschauen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 775 /WP14

### **Abgrabungen**

Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung auf dem Gebiet der Stadt Rees in den Gemarkungen Rees und Esserden; "Abgrabung Reeser Welle"

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass das Abgrabungsvorhaben nicht zum ersten Mal auf der Tagesordnung stehe. Es handle es sich um eine relativ große Abbaustätte mit einer Lagerstättenmächtigkeit von über 22 m, deren Laufzeit 18 Jahre zuzüglich Rekultivierungszeit betragen solle. Sowohl im GEP 99 als auch im neuen RPD sei der Planbereich als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. Landesplanerische Bedenken würden nicht bestehen. Das Vorhaben habe eine lange Vorgeschichte, in der u.a. auch grundsätzliche Fragen zur Verfahrenszuständigkeit geklärt worden seien. So sei höchstrichterlich entschieden worden, dass nicht die Bezirksregierung sondern der Kreis Kleve als abgrabungsrechtlich zuständige Behörde Träger des Verfahrens sei. Bereits vor einem Jahr habe die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange eine Bewertung zu dem Vorhaben abgeben müssen. Seinerzeit habe die UNB Bedenken gegen die Planung geäußert. Nach einer Überarbeitung und Ergänzung der Planung könne die UNB nun eine positive Stellungnahme abgeben. Entgegen der ursprünglichen Planung handle es sich jetzt um 2 Teilabgrabungen; die Kreisstraße bleibe erhalten. Auch sei keine Wasseranbindung an den Rhein mehr vorgesehen. Als rechtlicher Aspekt sei zudem die inzwischen nachgeholte Summationsprüfung anzusprechen. Diese ermögliche eine Bewertung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung bereits vorhandenen Störungen.

Zum Aspekt des Vogelschutzes sei festzustellen, dass der Verlust an Äsungsflächen über eine Kompensation ausgeglichen werde. Im Ergebnis führe die Kompensation zu einem leichten Überschuss. In diesem Zusammenhang sei auch das 3-stufige Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzusprechen. Die 3. Stufe werde nur durchlaufen, wenn es zwar zu Beeinträchtigungen kommen könne, aufgrund bestimmter Voraussetzungen jedoch dennoch der Anspruch auf Zulassung des Vorhabens bestehe. Hierzu müssten 3 Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst müssten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Diese Voraussetzung sei erfüllt, da es sich bei der Ausweisung von „BSAB“ um einen raumordnerischen Belang zur Rohstoffversorgung handle. Im Rahmen dieser Vorangplanung seien bereits FFH-Aspekte geprüft und abgewogen worden. Aufgrund der bereits erfolgten landes- und regionalplanerischen Verfahren sei auch die Frage der Alternativ-

losigkeit zu bejahen. Ferner müssten sogenannte „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ vorgesehen werden. Diese Voraussetzung werde mit dem Nachweis von über 130 ha Grünland- und Ackerflächen, die künftig vogelfreundlich bewirtschaftet werden sollen, erfüllt. Auch für den Kiebitz seien Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen. Die entsprechenden Maßnahmen seien der EU anzuzeigen. Es handele sich um ein aufwändiges Verfahren, das der Wahrung der europäischen Vorgaben für Vogelschutzgebiete diene. Abschließend sei festzuhalten, dass sich durch die Überarbeitung der Planungsunterlagen eine neue Beurteilungsgrundlage ergeben habe und die untere Naturschutzbehörde nun eine Befreiung von den landschaftsschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Aussicht stellen könne.

Herr Niemers teilt mit, dass der Landesnaturschutzverband auf Anregung des BUND zurzeit eine Stellungnahme ausarbeite. Die Stellungnahme werde negativ ausfallen, da trotz einiger Verbesserungen die Kernkritikpunkte an der Planung sich nicht geändert hätten. Es handele sich weiterhin um den Eingriff in ein Vogelschutzgebiet, der zudem landwirtschaftliche Nutzfläche vernichte. Ferner werde kein zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und ein in seinen Folgen nicht einschätzbarer Eingriff in das Grundwasser vorgenommen. Hinzu komme außerdem, dass es sich um Rohstoffverschwendung handele und ein Export von Sand und Kies Richtung Niederlande weiterhin nicht verhindert werde. Nicht ausgeräumt worden sei auch der Vorwurf, dass der Planungsbereich weder im GEP noch im RPD-Entwurf als BSAB hätte aufgenommen werden dürfen. Es handele sich um ein Vogelschutzgebiet mit zahlreichen wertgebenden Arten. Der Kiebitz gelte mittlerweile als stark gefährdet. Der Europäische Gerichtshof habe entschieden, dass ein Schutzstatus nach § 52 LNatSchG nicht ausreiche. Vorliegend gäbe es nicht einmal einen Landschaftsplan. Es liege ein Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie vor. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung seien nicht erfüllt, da keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vorlägen. Es werde lediglich der Zweck verfolgt, billige Baustoffe auf den Markt zu bringen. Die Rohstoffe könnten alternativ jedoch auch im Ausland abgebaut werden bzw. durch Recycling-Baustoffe ersetzt werden. Die Verschwendung von Rohstoffen werde unvermindert fortgeführt. Mittlerweile werde Kies selbst zu Dekorationszwecken in Gärten eingebaut. Selbst wenn mit der Abgrabung die Schaffung von 40 Arbeitsplätzen verbunden sein sollte, sei der Verlust von über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche dadurch nicht aufzuwiegen.

Zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen sei anzumerken, dass diese vom Grundsatz her zwar gut seien, aber eine parzellenhafte Erweiterung des Vogelschutzgebiets keinen Vorteil mit sich bringe. Es handele sich um Flächen, die bereits jetzt von den Gänsen als Äsungsflächen aufgesucht würden. An den Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Kiebitz sei zu bemängeln, dass eine Umsiedlung im Abgrabungsbereich zu einer Zersplitterung der Kiebitzgemeinschaft führen würde. Diese seien dadurch immer weniger in der Lage, möglichst große Schutzgemeinschaften zur eigenen Verteidigung zu bilden. Nicht nachvollziehbar sei ferner, dass die Abgrabung keine Auswirkungen auf andere FFH-Gebiete („Hurler Meer“) haben solle. Aufgrund der komplizierten Untergrund- und Grundwasserverhältnisse könnten negative Auswirkungen auf weitere Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Daher seien auch negative Folgen auf den Lebensraum des bereits vom Aussterben bedrohten Flussregenpfeifers nicht auszuschließen. Ebenso werde der Wegfall von Wiesen als Jagdbereich für den Steinkauz zu einer deutlichen Beeinträchtigung seiner Nahrungsbeschaffung bedeuten. Die Stadt Rees, die Eigentumsflächen im Abgrabungsbereich besitze, habe eine negative Stellungnahme abgegeben, die mit anderen Vorstellungen hinsichtlich der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen zusammenhängen könne.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren handele und der Kreis Kleve als verfahrensführende Behörde zurzeit die eingehenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sammle. Auch die Stellungnahmen der Naturschutzverbände und der unteren Naturschutzbehörde werden in das Verfahren einfließen. Ein entscheidender

Verfahrensschritt sei in der Folge der Erörterungstermin, bei dem mit sämtlichen Beteiligten und Betroffenen das Für und Wider ausführlich besprochen werde. Zu diesem Termin werden auch sämtliche Fachbehörden bzw. Fachdienststellen eingeladen sein. Unter anderem werde dabei auch der Aspekt der Auswirkungen auf das Grundwasser nochmals beleuchtet. Die heutige Beiratssitzung könne nicht dazu dienen, bereits vorab die Ansichten des ehrenamtlichen Naturschutzes in allen Details zu erörtern. Zudem sprächen viele der geäußerten Kritikpunkte gesellschaftspolitische Fragen an. Im Gegensatz zum Landesnaturschutzverband sehe die untere Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung als erfüllt. Sofern die LEP- oder RPD-Darstellungen angezweifelt würden, wäre die UNB dafür der falsche Adressat.

Grundsätzlich gelte für den Kreis Kleve weiterhin der restriktive Ansatz bei der Planung von Abgrabungen. Im laufenden Verfahren habe die UNB ihre Prüfung aber an die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auszurichten. Die etwaige Änderung landesplanerischer Vorgaben müsse auf anderer Ebene angegangen werden. In den Verfahren zur Landes- und Regionalplanung seien bereits Fragen der Umweltverträglichkeit geprüft worden. Nach Abwägung aller Belange sei eine Ausweisung als BSAB erfolgt.

Des Weiteren könne die untere Naturschutzbehörde keine Kernaussagen zu anderen Rechtsbereichen wie z.B. „Wasser“ treffen. Die Ergebnisse zu den Fachthemen, die die untere Naturschutzbehörde betreffen, seien in der Verwaltungsvorlage dokumentiert. Zum bemängelten Schutz von landwirtschaftlichen Flächen sei im Übrigen anzumerken, dass ein anderer Standort den Flächenverlust nicht ändern, sondern lediglich verlagern würde. Auch die Kritik am Ausgleich der Gänseäusungsflächen müsse relativiert werden. Zwar sei durchaus anzunehmen, dass diese Flächen schon jetzt von Gänsen aufgesucht werden. Verschiebungen der Aufenthaltsbereiche der Gänse werde es aber immer geben; so werden auch nicht alle im Vogelschutzgebiet liegenden Flächen durchweg als Äusungsflächen genutzt. Mit dem Nachweis der Kohärenzsicherungsmaßnahmen würde den Vorgaben der EU-Richtlinien entsprochen. Durch die Aufwertung der Qualität dieser Flächen werde eine nachhaltige Sicherung für den Vogelschutz gewährleistet.

Es liege außerhalb der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, eine gesellschaftspolitische Abwägung vorzunehmen. Der Kreis Kleve als Träger des Verfahrens werde alle Stellungnahmen in seine Bewertung einfließen lassen und auf dieser Grundlage eine abschließende Position entwickeln. Die von der UNB ausgearbeitete, zusammengefasste Beurteilung sei fachlich fundiert und entspreche dem anzuwendenden Recht.

Herr von Elverfeldt fragt, ob die für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen nachgewiesenen Ackerflächen Ackerland bleiben und ob es Einschränkungen gebe.

Herr Dr. Reynders antwortet, dass sich die Möglichkeit der Acker- bzw. Grünlandnutzung nicht grundsätzlich ändern werde. Die Einzelheiten für die Auflagen zur „gänsefreundliche Nutzung“ dieser Flächen müssten mit den jeweiligen Eigentümern geregelt werden. Als Beispiel könne hier das Liegenlassen von Ernterückständen genannt werden.

Herr Bäumen ergänzt, dass es sowohl für Acker- als auch für Grünlandflächen verschiedene „Maßnahmenpakete“ für eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung gebe.

Herr Hagmans merkt an, dass es seine Aufgabe sei, im Beirat die Mitglieder des Rheinischen Landwirtschaftsverbands zu vertreten. Der Verband werde auch eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgeben. Es könne sein, dass es unterschiedliche Sichtweisen gebe. Für ihn sei entscheidend, dass sich durch den Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen das Landschaftsbild in einem nicht zu vertretenden Ausmaß unwiderruflich verändern werde. Diesen Verlust könnten auch die durch die Abgrabung gesicherten 40 Arbeitsplätze nicht wettmachen.



Herr Bontrup erklärt, dass man zunächst die angefangenen Sachen „rund machen“ und keine „neuen großen“ Sachen anfangen sollte. Er habe verfolgen können, wie rasend schnell der Abgrabungsstandort „Reeser Meer“ abgegraben worden sei. 99 % der abgegrabenen Rohstoffe würden über die Grenze gefahren. Als Bürger finde man sich in dieser Entwicklung nicht wieder. Sein Bauchgefühl spreche gegen die Abgrabung; es sei der Punkt erreicht, an dem man sagen müsse: „Es ist genug.“

In der anschließenden Abstimmung schließen sich 7 Mitglieder der Sichtweise der Verwaltung an; 8 Beiratsmitglieder folgen dieser nicht. Herr Böving merkt an, dass der Beirat zwar keine Beschlüsse treffen könne, die Verwaltung die Empfehlung des Beirats aber bei den weiteren Entscheidungen berücksichtigen solle.

3. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 – Kevelaer - Anpassung an die Bauleitplanung** 779 /WP14  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (54. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer und Aufstellung des Bebauungsplans Kevelaer Nr. 87 ‚Gewerbegebiet Engelsray‘ im Parallelverfahren)
- 

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Gegenstand der Planung sei die Erweiterung eines Gewerbegebiets im östlichen Bereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Die Planung erfülle die Vorgaben der Vereinbarungen zum Gewerbeflächenpool. Der Landschaftsplan sehe für den betroffenen Entwicklungsraum geeignete Entwicklungsmaßnahmen durch Anreicherung vor. Vor dem Hintergrund der vorliegenden landesplanerischen Zustimmung äußere die untere Naturschutzbehörde unter den in der Vorlage genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, schließt sich der Beirat in der folgenden Abstimmung der Sichtweise der Verwaltung einstimmig an.

#### 4. **Mitteilungen**

---

##### **Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar**

Herr Dr. Reynders informiert den Beirat über den Stand des Verfahrens zum Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar. Nach dem Satzungsbeschluss des Kreistags im März des vergangenen Jahres sei der Landschaftsplan bei der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden. Diese habe nach der gesetzlich vorgesehenen Rechtsprüfung Bedenken geäußert, die aber ausgeräumt werden können. Dazu sei in Abstimmung mit der Bezirksregierung an 3 Stellen des Landschaftsplans eine Überarbeitung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen vorgesehen. Es sei geplant, die Änderungen in der nächsten Fachausschusssitzung vorzustellen und politisch zu beraten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde seien die Änderungen unkritisch.

##### **Amprion A Nord; Trassenverlauf**

Herr Dr. Reynders teilt mit, dass die Firma Amprion GmbH ihren Vorzugskorridor vorgestellt habe. Der Verzugskorridor verlaufe u. a. durch das Gebiet des Kreises Kleve. Die Firma Amprion plane, im März das offizielle Verfahren zu eröffnen. Es sei davon auszugehen, dass das Vorhaben auch künftig Thema im Beirat sein werde.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Anfragen**

---

Anfragen werden nicht gestellt.

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird die Nachfrage des Vorsitzenden nach Mitteilungen und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung verneint. Um 17.56 Uhr schließt der Vorsitzende die Sitzung und weist auf den für den **08.05.2018** vorgesehenen nächsten Sitzungstermin hin.

---

Ralf Hermsen  
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving  
(Vorsitzender)